

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7556 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

A. Problem

Die im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und im Gesetz über die Kostenstrukturstatistik angeordneten Erhebungen sind nicht auf die ab dem Jahr 2002 bestehenden Informationsanforderungen der EU gemäß der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik abgestimmt. Diese Gesetze sind daher an diese Verordnung anzupassen. Dabei geht es darum, dass das europäische Berichtssystem den Nachweis jährlicher Strukturdaten von Unternehmen aller Größenordnungen fordert, während das nationale Berichtssystem dies in der Regel nur bei Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten vorsieht.

Anpassungsbedarf besteht auch bei den derzeitigen jährlichen Kleinbetriebserhebungen, weil für Kleinbetriebe die gleichen Informationen künftig aus dem Statistikregister gewonnen werden können. Zur Vermeidung von Doppelerhebungen soll zudem die Kostenstrukturstatistik angepasst werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere vorsieht:

- Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, indem Strukturerhebungen auch bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten angeordnet und die industriellen Kleinerhebungen gestrichen werden,
- Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik, indem bei produzierenden Handwerksunternehmen auf die derzeit durchzuführenden Erhebungen verzichtet wird.

Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss insbesondere vor, im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe die Angaben zu den tätigen Personen in den Jahresherhebungen auch nach dem Geschlecht zu untergliedern.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Beim Bund entstehen jährliche Mehrkosten von rd. 10 000 Euro und einmalige Mehrkosten von rd. 181 000 Euro. Bei den Ländern ergeben sich jährliche Einsparungen von rd. 363 000 Euro und einmalige Mehrkosten von rd. 49 000 Euro.

E. Sonstige Kosten

Die Berichtslasten der Wirtschaft verringern sich jährlich um netto 0,5 bis 1,2 Mio. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik – Drucksache 14/7556 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. Januar 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Elke Wülfing
Berichterstatterin

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik
– Drucksache 14/7556 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(ProdGewStatG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert
2. unverändert

„§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung und das Baugewerbe umfasst, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

3. Die Zwischenüberschrift des 1. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

„Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Buchstabe A wird wie folgt gefasst:

„A. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes und bei produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung –

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,

Entwurf

4. den Umsatz,
 5. den Auftragseingang,
 6. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität;
- die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebs-
teile erfasst;

II. vierteljährlich

- den Bestand und Verbrauch von Brennstoffen;

III. jährlich

die Investitionen.“

b) Buchstabe C wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe

I. bei höchstens 13 000 Unternehmen mit zwei und mehr Betrieben

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz;

II. bei höchstens 68 000 Unternehmen

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

III. bei höchstens 24 000 Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Buchstabe C wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe

I. bei höchstens 13 000 Unternehmen mit zwei und mehr Betrieben

1. die tätigen Personen, **jeweils auch nach Geschlecht,**
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz;

II. bei höchstens 68 000 Unternehmen

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

III. bei höchstens 24 000 Unternehmen

1. die tätigen Personen, **jeweils auch nach Geschlecht,**
2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst;

Entwurf

- B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982,
bei höchstens 18 000 Unternehmen des Bergbaus und
der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des
Verarbeitenden Gewerbes
den Material- und Wareneingang nach Arten.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer I Nr. 6 wird aufgehoben.
- bb) In den Ziffern I und II werden jeweils nach dem
Wort „erfasst“ ein Komma und die Wörter „so-
weit die Betriebe schwerpunktmäßig dem Fertig-
bau zugeordnet sind;“ eingefügt.
- cc) Ziffer III wird wie folgt gefasst:
„III. jährlich
den Umsatz;“
- b) Buchstabe B Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Nach dem Wort „erfasst“ werden ein Komma
und die Wörter „soweit die Betriebe schwer-
punktmäßig dem Fertigungsbau zugeordnet sind;“
eingefügt.
- c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl
„9 000“ ersetzt.
- bb) In Ziffer I Nr. 1 wird das Wort „monatlich“
durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.
- cc) In Ziffer II wird die Zahl „10 000“ durch die
Zahl „18 000“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Gliederungsbezeichnung „A.“ wird gestri-
chen.
- bb) Ziffer I wird wie folgt gefasst:
„I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bau-
hauptgewerbes auch die Jahresbauleis-
tung,
4. die Investitionen,
5. den Verkaufserlös aus dem Abgang von
Anlagegütern;“
- cc) Ziffer II wird wie folgt gefasst:
„II. bei höchstens 12 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- B. alle vier Jahre, beginnend 2003 für 2002,
bei höchstens 18 000 Unternehmen des Bergbaus und
der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des
Verarbeitenden Gewerbes
den Material- und Wareneingang nach Arten.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer I Nr. 6 wird aufgehoben.
- bb) In den Ziffern I und II werden jeweils nach dem
Wort „erfasst“ ein Komma und die Wörter „so-
weit die Betriebe schwerpunktmäßig dem Fertig-
bau zugeordnet sind;“ eingefügt.
- cc) Ziffer III wird wie folgt gefasst:
„III. jährlich
den Umsatz **für das vorhergehende Jahr;**“
- b) Buchstabe B Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Nach dem Wort „erfasst“ werden ein Komma
und die Wörter „soweit die Betriebe schwer-
punktmäßig dem Fertigungsbau zugeordnet sind;“
eingefügt.
- c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl
„9 000“ ersetzt.
- bb) In Ziffer I Nr. 1 wird das Wort „monatlich“
durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.
- cc) In Ziffer II wird die Zahl „10 000“ durch die
Zahl „18 000“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Gliederungsbezeichnung „A.“ wird gestri-
chen.
- bb) Ziffer I wird wie folgt gefasst:
„I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen, **jeweils auch nach
Geschlecht,**
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bau-
hauptgewerbes auch die Jahresbauleis-
tung,
4. die Investitionen,
5. den Verkaufserlös aus dem Abgang von
Anlagegütern;“
- cc) Ziffer II wird wie folgt gefasst:
„II. bei höchstens 12 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen, **jeweils auch nach
Geschlecht,**

Entwurf

2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst.“

dd) Ziffer III wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben B und C werden aufgehoben.

8. Die Zwischenüberschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Energie- und Wasserversorgung“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer I wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.

bb) In Ziffer I Nr. 2 wird das Wort „Arbeiterstunden“ durch das Wort „Arbeitsstunden“ ersetzt.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 3 000 Unternehmen der Wasserversorgung

für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Investitionen,
6. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
7. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst.“

dd) Ziffer III wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben B und C werden aufgehoben.

8. unverändert

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer I wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.

bb) In Ziffer I Nr. 2 wird das Wort „Arbeiterstunden“ durch das Wort „Arbeitsstunden“ ersetzt.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 3 000 Unternehmen der Wasserversorgung

für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

1. die tätigen Personen, **jeweils auch nach Geschlecht,**
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Investitionen,
6. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
7. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,

Entwurf

9. die Abgabe von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser,
- für die Buchstaben a und b werden auch die Erlöse erfragt;
10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Wasser;
- die Investitionen nach Nummer 5 werden auch für die Betriebe erfasst;“
- bb) In Ziffer II wird die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.
- c) Buchstabe C wird aufgehoben.
10. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
- Zusätzliche Erhebungsmerkmale, Hilfsmerkmale
- (1) Bei den Erhebungen werden zusätzlich erfasst:
1. bei Betrieben und Unternehmen
 - a) die wirtschaftliche Tätigkeit,
 - b) der Eintrag in die Handwerksrolle;
 2. bei Betrieben zusätzlich die Art des Betriebs;
 3. bei Unternehmen zusätzlich
 - a) die Rechtsform,
 - b) bei den Erhebungen nach § 6 die Eigenschaft als öffentliches Unternehmen.
- (2) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:
1. Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs,
 2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
 3. Geschäftsjahr,
 4. bei den Erhebungen nach § 6 zusätzlich
 - a) bei Zugehörigkeit zu einer Organschaft Name und Anschrift des Organträgers,
 - b) bei gemeinsamer Betriebsführung Name und Anschrift der Einheit, mit der ein Betrieb gemeinsam geführt wird,
 - c) bei Betriebsführung durch eine andere Einheit Name und Anschrift dieser Einheit.“
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. die Abgabe von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser,
- für die Buchstaben a und b werden auch die Erlöse erfragt;
10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Wasser;
- die Investitionen nach Nummer 5 werden auch für die Betriebe erfasst;“
- bb) In Ziffer II wird die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.
- c) Buchstabe C wird aufgehoben.
10. unverändert
11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der in den §§ 2 bis 6 bezeichneten Betriebe und Unternehmen sowie der in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Einheiten. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist freiwillig.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer III und Buchstabe B sowie zu § 5 Ziffer II werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Die Angaben zu § 6 Buchstabe A Ziffer II über Unternehmen der Gasversorgung, die nicht Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung sind, und die Angaben zu § 6 Buchstabe B – mit Ausnahme der Angaben zu Ziffer I Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 10 Buchstabe a und b sowie Ziffer IV Nr. 1 Buchstabe b – werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

14. Die §§ 12, 15 und 16 werden aufgehoben.

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über
Kostenstrukturstatistik**

§ 1 Nr. 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. im ersten Erhebungsjahr auf Unternehmen des Handwerks, ohne Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes;“

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über
Kostenstrukturstatistik**

unverändert

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

unverändert

Artikel 4**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Klaus Lennartz, Elke Wülfing und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik – Drucksache 14/7556 – wurde dem Finanzausschuss in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2001 zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf am 12. Dezember 2001 beraten. Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. Januar 2002 mit der Vorlage befasst. Der Bundesrat hat am 27. September 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik gliedert sich in vier Artikel. In Artikel 1 wird das seit 25 Jahren geltende, aber schon mehrfach geänderte Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, insbesondere zur Berücksichtigung von spätestens im Jahre 2002 zu erfüllenden Informationsanforderungen der Europäischen Union, erneut geändert. Artikel 2 enthält zur Vermeidung von Doppelbefragungen eine Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik. Artikel 3 regelt eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium der Finanzen. Artikel 4 bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Artikel 1 werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Statistik im Produzierenden Gewerbe soll an die Erfordernisse der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-Strukturstatistik-VO) angepasst werden. Die EG-Strukturstatistik verlangt den Nachweis jährlicher Strukturdaten für Unternehmen aller Größenordnungen. Da das nationale Erhebungsprogramm im Produzierenden Gewerbe diese Daten bislang nur für Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten erfasst, sollen künftig auch Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten in diese Erhebungen einbezogen werden. Um die Berichtslasten der Wirtschaft und die Kosten im Statistischen Bundesamt auf das absolut Notwendige zu begrenzen, sollen jeweils nur 6 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen aus den Bereichen des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau und Energie) und des Baugewerbes zu den neuen Erhebungen herangezogen werden.
- Die jährlichen industriellen Kleinbetriebserhebungen sollen ab dem 1. Januar 2003 gestrichen werden, da diese Erhebungen verzichtbar sind, weil vergleichbare Informationen aus dem Statistikregister gewonnen werden können. Durch den Verzicht auf diese Erhebungen werden die Berichtskreise von statistischen Befragungen ent-

lastet und in den statistischen Ämtern Kosten eingespart, denen jedoch die Belastungen und Zusatzkosten gegenüberzustellen sind, die durch die Ausdehnung der Strukturserhebungen auf die kleinen Unternehmen entstehen.

- Die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Erhebung von Angaben zu den Arbeitsstunden (bisher Arbeiterstunden) sollen berücksichtigt werden.
- Ferner soll der Wortlaut des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe an seinen materiellen Inhalt und an neuere Regelungen des Bundesstatistikgesetzes aus dem Jahre 1987 angepasst werden. Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ist in den vergangenen 20 Jahren durch drei Gesetze und acht Rechtsverordnungen geändert worden; hierbei wurden insbesondere einzelne Erhebungen und die Abfrage nicht mehr benötigter Informationen ausgesetzt; außerdem wurden die Größe der Stichproben wegen der Wiedervereinigung angehoben und Periodizitäten verlängert. Diese materiellen Änderungen sollen rechtsförmlich geregelt werden, damit das Gesetz, das nach den vielen Änderungen nur noch schwer lesbar ist, in seiner aktuellen Fassung neu bekannt gemacht werden kann.

Das geltende Gesetz über Kostenstrukturstatistik regelt Strukturserhebungen in vierjährlichem Turnus bei Unternehmen einzelner Wirtschaftszweige, z. B. im Bereich des Handwerks. Durch die in Artikel 2 vorgeschlagene Einbeziehung kleiner Unternehmen in die jährlichen Strukturserhebungen gemäß der Änderung der Statistik im Produzierenden Gewerbe nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden künftig auch Strukturdaten von Handwerksunternehmen dieses Bereichs statistisch erfasst. Infolge dessen sind die derzeit vierjährlich angeordneten Kostenstrukturserhebungen verzichtbar und sollen durch Änderungen des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik gestrichen werden.

Die Bekanntmachungserlaubnis in Artikel 3 des Gesetzentwurfs soll es dem Bundesministerium der Finanzen ermöglichen, eine aktuelle Fassung des mehrfach geänderten Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu veröffentlichen.

Artikel 4 legt fest, dass das Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik grundsätzlich zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b soll am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Diese Rechtsnorm beinhaltet den Verzicht auf die Jährlichkeit bei industriellen Kleinbetriebserhebungen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf u. a. Folgendes gefordert:

- geschlechtsdifferenzierte Erfassung der Daten zu den tätigen Personen im Produzierenden Gewerbe;
- Erfassung des Bezugs und Verbrauchs sowie der Abgabe und Erzeugung von Elektrizität und Erfassung des Be-

stands und Verbrauchs von Brennstoffen nicht mehr monatlich bzw. vierteljährlich, sondern nur noch jährlich;

- Beibehaltung der industriellen Kleinbetriebserhebung, bis ausreichende Erfahrungen über die Verwendung vergleichbarer Daten als Ersatz aus dem Statistikregister gewonnen werden können, d. h. kein Verzicht auf diese Erhebung ab 2003;
- Anhebung der Zahl der Auskunftspflichtigen im Ausbaugewerbe von 9 000 auf 12 000 Betriebe;
- Einstellung der Statistik über die Holzbearbeitung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Innenausschuss

Der Innenausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

b) Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf anzunehmen.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss hat die Bundesregierung auf Wunsch der Fraktion der CDU/CSU den mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachungseffekt erläutert. Sie hat dabei dargelegt, dass bei Realisierung der Gesetzesvorlage ca. 50 000 Betriebe aus der Berichtspflicht im Rahmen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und ca. 20 000 Betriebe aus der Berichtspflicht im Rahmen des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik entlassen würden. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der PDS haben diesen Vereinfachungseffekt begrüßt, wobei die Fraktion der SPD die Entlastung der mittelständischen Betriebe hervorgehoben hat.

Der Ausschuss empfiehlt insbesondere, den Gesetzentwurf in Bezug auf das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe insofern zu ändern, als bei den Jahresherhebungen die Daten über die tätigen Personen auch nach dem Geschlecht zu untergliedern sind. Damit entspricht er teilweise einer Forderung des Bundesrates in dessen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Diese Maßnahme trägt den Zielen des sog. Gender Mainstreaming Rechnung. Eine Ausdehnung dieser Untergliederung auf die monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen hält der Ausschuss nicht für notwendig, weil diese Daten bereits im Rahmen anderer Erhebungen monatlich bzw. vierteljährlich gewonnen werden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Gesetzes über

die Statistik im Produzierenden Gewerbe) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 5

Zu § 3 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 und Ziffer III Nr. 1, Nummer 7 (§ 5) und Nummer 9 (§ 6)

Dem Begehren des Bundesrates, die Angaben zu den tätigen Personen auch nach dem Geschlecht differenzieren zu können, soll zum Teil nachgekommen werden.

Aus den laufenden Verdiensterhebungen und den Erhebungen für die Gehalts- und Lohnstruktur nach dem Gesetz über die Lohnstatistik sowie aus den Beschäftigtenstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich bereits umfangreiche und detaillierte Informationen zur Beurteilung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Erwerbsleben entsprechend den Zielen des Gender Mainstreaming. Gleichwohl sind Lücken vorhanden, z. B. zu Selbständigen, die derzeit durch die amtliche Statistik nicht geschlossen werden können. Mit der Unterscheidung der Angaben zu tätigen Personen auch nach dem Geschlecht in den jährlichen Erhebungen nach dem ProdGewStatG können nunmehr strukturelle Entwicklungen in der Verteilung der Geschlechter in den betroffenen Wirtschaftszweigen im vollen Umfang nachvollzogen werden. Weitergehende geschlechtsbezogene Differenzierungen sollten den Statistiken über die Erwerbstätigkeit vorbehalten bleiben.

Daher wird in den Monaterhebungen nach Artikel 1 Nr. 4 auch weiterhin davon abgesehen, die Angaben zu tätigen Personen nach dem Geschlecht zu differenzieren. Dieser Nachweis würde, gemessen am Informationsgewinn, zu unverhältnismäßigen Mehrkosten für die statistischen Ämter sowie zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen für die betroffenen Betriebe führen.

Zu § 3 Buchstabe B

Mit Inkrafttreten der Neufassung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 fällt die erste Erhebung nach der Novellierung dem bisherigen vierteljährlichen Rhythmus folgend in das Jahr 2003 für das Jahr 2002. Es würde zu Irritationen führen, wenn die zu erwartende Neubekanntmachung auf ein zwanzig Jahre altes Datum verweist.

Diese Änderung entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Buchstabe A Ziffer III)

In § 4 Buchstabe A Ziffer III soll klargestellt werden, dass sich der anzugebende Umsatz – wie auch in anderen jährlichen Erhebungen nach diesem Gesetz – auf das vorhergehende Jahr bezieht.

Diese Änderung entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Berlin, den 23. Januar 2002

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Elke Wülfing
Berichterstatterin

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

